

# **AGBs**

## **1. Vertragsabschluss & Widerruf**

**1.1** Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma paul walter ohg (nachstehend Unternehmer genannt) geschlossen.

**1.2** Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen an.

**1.3** Die Firma paul walter ohg verpflichtet sich zur Durchführung des erteilten Auftrags. Ein erteilter Auftrag kann vom Auftraggeber nur solange widerrufen werden, wie das Unternehmen noch keine Maßnahmen zur Durchführung getroffen hat.

## **2. Vertragsgegenstand**

**2.1** Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen). Soweit keine Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Unternehmer die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Unternehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.

**2.2** Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

**2.3** Angaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten.

## **3. Zufahrten und Aufstellplatz**

**3.1** Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserteilung erforderlichen LKW geeignet sein.

**3.2** Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch Befahren von Privatgrund entstehen.

**3.3** Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

**3.4** Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass das Stellen eines Containers auf öffentlichem Grund einer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen, es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung übernommen. Die für die Genehmigung erhobenen öffentlichen Abgaben trägt der Auftraggeber. Er haftet des Weiteren für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht entstehen.

## **4. Behandlung und Sicherung des Containers**

**4.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die angemieteten Behälter ordentlich und sachgemäß zu behandeln. Er haftet für fahrlässige Beschädigungen der Behälter und verpflichtet sich, entstehende Reparaturarbeiten oder Wiederbeschaffungskosten von unbrauchbaren Behältern zu ersetzen.

**4.2** Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber.

## **5. Beladung des Containers**

**5.1** Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

**5.2** Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die dem Unternehmer infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.

**5.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine vereinbarungsgemäße Befüllung der Behälter zu sorgen und gewährleistet, dass nur die in der Vereinbarung bezeichneten Abfälle eingefüllt werden. Sondermüll bzw. gefährliche Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Als solche gelten die in § 41 KrW-/AbfG definierten Abfälle und die in den gem. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 KrW-/AbfG erlassenen Bestimmungsverordnungen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgeführten Abfälle. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Unternehmer berechtigt, den kompletten Containerinhalt beim Auftraggeber zu belassen, diesen zum Auftraggeber zurückzubringen oder ggf. gegen einen höheren Preis zu entsorgen. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile und Kosten, die dem Unternehmer infolge unzulässigerweise eingefüllter Sonderabfälle, z.B. an einer Verwertungsanlage, entstehen.

## **6. Rechnung**

**6.1** Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Unternehmer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszins verlangen.

## **7. Änderungen, Ergänzungen**

**7.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

**7.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.